

Auf- und Abstiegsbestimmungen 2007/2008

Nachstehende Auf- und Abstiegsbestimmungen haben für die Meisterschaft 2007/2008 Gültigkeit.

Absteiger der Red Zak Liga aus Oberösterreich, Steiermark oder Kärnten steigen in die Regionalliga Mitte ab.

Wird einem Verein der Bundesliga aus Oberösterreich, Steiermark oder Kärnten oder dem Meister der Regionalliga Mitte vor Beginn der Meisterschaft die Lizenz nicht erteilt, wird dieser Verein in die Regionalliga Mitte eingeteilt.



Radio-Oberösterreich-Liga:

Die Radio-Oberösterreich-Liga ist eine Gruppe, deren Anzahl der Vereine mit 14 festgelegt ist. Der Meister der Radio-Oberösterreich-Liga steigt in die Regionalliga Mitte auf. Der letztplatzierte Verein der Radio-Oberösterreich-Liga steigt in die Landesliga ab. Die beiden Meister der Landesligen steigen in die Radio-Oberösterreich-Liga auf.

Unter folgenden Umständen können sich mehr Absteiger aus der Radio-Oberösterreich-Liga in die Landesligen ergeben:

- ✓ Steigen ein oder mehrere öö. Verein(e) aus der Regionalliga Mitte ab.
- ✓ Wird einem öö.Verein der Bundesliga die Lizenz während der Meisterschaft entzogen und dieser somit auch an die letzte Stelle gereiht, so wird in diesem Fall der betroffene Verein in die Radio-Oberösterreich-Liga eingeteilt.
- ✓ Unvorhersehbare Fälle

Sollte die Einteilung einer Amateurmansschaft eines Bundesligaverienes erforderlich werden, erhöht sich entweder die Anzahl der Absteiger

oder tritt vorübergehend eine Erhöhung der Klassenstärke ein.

Zur Beibehaltung der Klassenstärke ist nach der besonderen Vorgangsweise vorzugehen.

Steigen jedoch nach Ende der Meisterschaft 2007/2008 drei oder mehr oberösterreichische Vereine aus der Regionalliga Mitte in die Radio-Oberösterreich-Liga ab, so wird die Radio-Oberösterreich-Liga von 14 auf 16 Vereine aufgestockt. Die Radio-Oberösterreich-Liga ist dann ab der Meisterschaft 2008/2009 eine Gruppe, deren Anzahl der Vereine mit 16 festgelegt ist. Diese Gruppenstärke hat die Radio-Oberösterreich-Liga dann auch in den Folgejahren beizubehalten. Eine Verringerung ist frühestens nach drei Meisterschaftsjahren möglich.

Landesliga:

Die Landesligen sind zwei Gruppen, wobei die Anzahl der Vereine mit je 14 festgelegt ist. Die Meister der beiden Gruppen der Landesligen steigen in die Radio-Oberösterreich-Liga auf. Die jeweils Letztplatzierten sowie der schlechteste Vorletztplatzierte der zwei Gruppen steigen in die Bezirksligen ab. Die vier Meister der Bezirksligen steigen in die Landesligen auf.

Sollte die Einteilung einer Amateurmansschaft eines Vereines der Bundesliga erforderlich werden, erhöht sich entweder die Anzahl der Absteiger oder tritt vorübergehend eine Erhöhung der Klassenstärke ein.

Zur Beibehaltung der Klassenstärke ist nach der besonderen Vorgangsweise vorzugehen.

Bezirksliga:

Die Bezirksligen sind vier Gruppen, deren Anzahl der Vereine mit je 14 festgelegt ist.

Die Meister der vier Gruppen der Bezirksligen steigen in die Landesliga auf. Die jeweils Letztplatzierten, sowie die drei schlechtesten Vorletztplatzierten der vier Gruppen steigen in die 1. Klasse ab. Die acht Meister der 1. Klassen steigen in die Bezirksligen auf.

Sollte die Einteilung einer Amateurmansschaft eines Vereines der Bundesliga erforderlich werden, erhöht sich entweder die Anzahl der Absteiger oder tritt vorübergehend eine Erhöhung der Klassenstärke ein.

Zur Beibehaltung der Klassenstärke ist nach der besonderen Vorgangsweise vorzugehen.

Auf- und Abstiegsbestimmungen 2007/2008

1. Klasse:

Die 1. Klassen sind acht Gruppen, deren Anzahl der Vereine mit je 14 festgelegt ist. Die Meister der acht 1. Klassen steigen in die Bezirksliga auf. Die jeweils zwei Letztplatzierten, sowie die sieben schlechtesten Drittlatzplatzierten der acht Gruppen steigen in die 2. Klasse ab.

Die 12 Meister und die 12 Zweitplatzierten der 2. Klassen steigen in die 1. Klasse auf. In jenen 2. Klassen, wo sowohl der Erstplatzierte als auch der Zweitplatzierte eine 1b-Mannschaft eines Regionalliga- oder Radio-Oberösterreich-Ligaverienes wird, steigt an Stelle der zweitplatzierten 1b-Mannschaft als Zweitaufsteiger der bestplatzierte Stammverein dieser Klasse mit in die 1. Klasse auf.

Zur Beibehaltung der Klassenstärke ist nach der besonderen Vorgangsweise vorzugehen.

2. Klasse:

Die 12 Meister und die 12 Zweitplatzierten der 2. Klassen steigen in die 1. Klasse auf. In jenen 2. Klassen, wo sowohl der Erstplatzierte als auch der Zweitplatzierte eine 1b-Mannschaft eines Regionalliga- oder Radio-Oberösterreich-Ligaverienes wird, steigt an Stelle der zweitplatzierten 1b-Mannschaft als Zweitaufsteiger der bestplatzierte Stammverein dieser Klasse mit in die 1. Klasse auf.

Jede Gruppe soll mindestens 12 Vereine umfassen. Bei Notwendigkeit kann bei der Neueinteilung eine Gruppenvermehrung oder -verminderung durchgeführt werden.

Besondere Vorgangsweise:

Eine Verringerung oder Vermehrung ergibt sich durch den Aufstieg oder Abstieg in der Bundesliga oder der

Regionalliga Mitte, sowie durch einen eventuellen Entzug oder die Nichterteilung der Lizenz an einen öö.Verein der Bundesliga. Auch kann die Neueinteilung oder Herausnahme einer Amateurmansschaft eines Vereines der Bundesliga oder einer 1b-Mannschaft erforderlich werden. Ebenfalls können sich unvorhersehbare Fälle, wie etwa die Auflösung oder Fusion von Vereinen oder die Bildung einer Spielgemeinschaft auf die Auf- und Abstiegsbestimmungen auswirken. Vereine, welche als Meister auf den Aufstieg verzichten oder Vereine welche um einen freiwilligen Abstieg ersuchen, werden in die letzte Klasse eingeteilt. Unter Berücksichtigung des § 10 der Meisterschaftsregeln treten in allen Sonderfällen folgende Bestimmungen in Kraft:

Bis auf die 2. Klassen ist in allen anderen Klassen und Ligen die Beibehaltung der jeweiligen Klassenstärke vorrangig zu beachten. In besonderen Fällen können jedoch einzelne oder mehrere Gruppen vorübergehend aufgestockt werden. Durch die angeführten Fälle kann daher durch diese Regelung eine Verringerung oder Vermehrung der Auf- und Abstiege erforderlich werden.

Zur Beibehaltung der Vereinszahl bei der Verringerung der Abstiege ist so vorzugehen, dass von den vorgesehenen Absteigern jener Verein seine Klassenzugehörigkeit behält, der die beste Punkteanzahl im abgelaufenen Meisterschaftsdurchgang erzielte. Im Falle der Punktegleichheit ist das bessere Torverhältnis ausschlaggebend.

Bei der Vermehrung der Abstiege steigen neben den vorgesehenen Absteigern so viele Vereine ab, dass die Klassen- und Gruppenzahl wieder hergestellt ist. Die Ermittlung der zusätzlich absteigenden Vereine ergibt sich aus dem schlechteren Punktstand der abgelaufenen Meisterschaft. Bei Gleichheit ist das schlechtere Torverhältnis maßgebend.



Auf- und Abstiegsbestimmungen 2007/2008

Klassen- und Gruppenstärke 2007/2008:

Radio Oberösterreich-Liga:	Eine Gruppe mit 14 Vereinen
Landesligen:	Zwei Gruppen mit 14 Vereinen
Bezirksligen:	Vier Gruppen mit je 14 Vereinen
1. Klassen:	Acht Gruppen mit je 14 Vereinen
2. Klassen:	12 Gruppen mit 12 – 14 Vereinen

Letzte Frühjahrsrunde:

Die letzte Runde der Frühjahrsmeisterschaft jeder Liga oder Klasse (Kampfmannschaft) muss zur gleichen Uhrzeit und am gleichen Tag durchgeführt werden. Bei nicht meisterschaftsentscheidenden Begegnungen kann der ÖÖFV eine Ausnahme bewilligen. Ein diesbezügliches Ansuchen haben die Vereine zeitgerecht **ausschließlich direkt an den Verband** zu richten.



Ersatztermine Meisterschaft 2007/2008

Radio-Oberösterreich-Liga:

Verfügt der Heimverein über eine für Meisterschaftsspiele zugelassene Flutlichtanlage, dann sind Nachtragsspiele auch ausserhalb der Sommerzeit am darauffolgenden Dienstag auszutragen.

Steht dem Heimverein kein derartiges Flutlicht zur Verfügung gelten nachstehende Ersatztermine:

Herbst 2007:	04.11. und 11.11. 2007
Frühjahr 2008:	01.05. und 22.05.2008

Landesligen:

Herbst 2007: 15.08., Mi. 12.09. (Reserve Do.13.09.), 18.11. und 25.11. 2007

Frühjahr 2008: 01.05. und 22.05.2008
bei Absage in der letzten Runde:
Di., 03.06.2008, 18.00 Uhr

Bezirksligen:

Herbst 2007: 15.08., Mi. 12.09. (Reserve Do.13.09.), 18.11. und 25.11. 2007

Frühjahr 2008: 01.05. und 22.05.2008
bei Absage in der letzten Runde:
Di., 03.06.2008, 18.00 Uhr

1. Klassen:

Herbst 2007: 15.08., Mi. 12.09. (Reserve Do.13.09.), 18.11. und 25.11. 2007

Frühjahr 2008: 01.05. und 22.05.2008
bei Absage in der letzten Runde:
Di., 03.06.2008, 18.00 Uhr

2. Klassen:

Herbst 2007

12er Gruppen: 15.08., Mi. 12.09. (Reserve Do.13.09.), 04.11. und 11.11. 2007

14er Gruppen: 15.08., Mi. 12.09. (Reserve Do.13.09.), 18.11. und 25.11. 2007

Frühjahr 2008

12er Gruppen: 01.05. und 22.05.2008
bei Absage in der letzten Runde:
Di., 03.06.2008, 18.00 Uhr

14er Gruppen: 01.05. und 22.05.2008
bei Absage in der letzten Runde:
Di., 03.06.2008, 18.00 Uhr

Für alle Ligen und Klassen:

ACHTUNG

Bei jenen Ersatzterminen die auf einen Donnerstag fallen können in der nachfolgenden Spielrunde Freitag- oder Samstagsspiele nur im beiderseitigen Einverständnis angesetzt werden. Dabei haben beide Vereine dem Verband eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie damit einverstanden sind, dass die spielfreie Zeit während zwei aufeinanderfolgender Meisterschaftsspiele weniger als zwei Tage beträgt.

Wettspielabgaben

Wir ersuchen unsere Vereine die fällige Wettspielabgabe bis spätestens 31. August 2007 an den Verband zur Zahlung zu bringen.

Regionalliga:

Wettspielpauschale Herbst 2007 € 327,00
Schlechtwetterbeitrag 2007/2008 € 29,10

Summe: € **356,10**

Radio-Oberösterreich-Liga:

Wettspielpauschale Herbst 2007 € 254,30
Schlechtwetterbeitrag 2007/2008 € 29,10

Summe: € **283,40**

Landesligen:

Wettspielpauschale Herbst 2007 € 90,80
Schlechtwetterbeitrag 2007/2008 € 29,10

Summe: € **119,90**

Bezirksligen:

Wettspielpauschale Herbst 2007 € 50,80
Schlechtwetterbeitrag 2007/2008 € 25,50

Summe: € **76,30**

1. und 2. Klassen:

Wettspielpauschale 2007/2008 € 29,10
Schlechtwetterbeitrag 2007/2008 € 22,00

Summe: € **51,10**

Bankverbindungen des ÖFV:

Oberbank Linz, Konto 401-9840/00, BLZ 15000
Raiffeisenlandesbank OÖ, Konto 01.113.158, BLZ 34000



Verpflichtender Einsatz von Eigenbausp Spielern U-24 in der Kampfmannschaft

(Sonderbestimmung gem. § 7 Abs. 1 der Meisterschaftsregeln des ÖFB – Beschluss des Präsidiums des ÖFV vom 10. Juni 2003)

1. Ab der Meisterschaft **2003/2004** sind bei allen Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft verpflichtend drei *Eigenbausp* **U-24** zu nominieren. Während der gesamten Spielzeit der 1. Spielhälfte hat durchgehend zumindest ein *Eigenbausp* **U-24** am Spiel teilzunehmen, sofern nicht alle drei auf dem Spielbericht angeführten *Eigenbausp* **U-24** durch Verletzung aus dem Spiel ausgeschieden sind oder der eingesetzte *Eigenbausp* **U-24** durch Ausschluss ausscheiden musste. Der Tormann genießt keine Sonderstellung.

2. Der Einsatz von *Eigenbausp* **U-24** ist für alle Kampfmannschaften die an Meisterschaftsspielen des ÖÖ-Fußballverbandes teilnehmen, verpflichtend. Ausgenommen sind die Amateurmannschaften der Bundesligavereine sowie Mannschaften im Bewerb der Regionalliga. Bei den 1b-Mannschaften der Radio-Oberösterreich-Liga- und Regionalligavereine sind bei allen Meisterschaftsspielen verpflichtend auf dem Spielbericht zwei *Eigenbausp* **U-24** zu nominieren. Während der gesamten Spielzeit der 1. Spielhälfte hat durchgehend zumindest ein *Eigenbausp* **U-24** am Spiel teilzunehmen, sofern nicht alle zwei auf dem Spielbericht angeführten *Eigenbausp* **U-24** durch Verletzung aus dem Spiel ausgeschieden sind oder der eingesetzte *Eigenbausp* **U-24** durch Ausschluss ausscheiden musste. Der Tormann genießt keine Sonderstellung.

Verpflichtender Einsatz von Eigenbauspielern U-24 in der Kampfmannschaft

3. „**Eigenbauspieler U-24**“ sind Spieler, die insgesamt mindestens 4 Jahre bei ihrem jeweiligen Verein als Spieler gemeldet sind oder waren. Bei BNZ-Spielern wird nach Rückkehr zum Stammverein die BNZ Ausbildungszeit als Eigenbauspieler angerechnet. Als Stichtag für das Alter eines **Eigenbauspieler U-24** gilt jeweils **1. Jänner des Jahres** in dem der Bewerb beginnt. *)
4. Die **Eigenbauspieler U-24** sind am @nline-Spielbericht automatisch ausgewiesen. Wird die Verwendung eines herkömmlichen Spielberichtes erforderlich, sind die verpflichtend vorgeschriebenen **Eigenbauspieler U-24** auf dem Spielbericht mit **E 24** und den Geburtsdaten zu kennzeichnen. Für die Einhaltung der Sonderbestimmung ist der Verein allein verantwortlich. Die Laufbahn des Spielers ist auf dem Spielerpass eingetragen und feststellbar, der Status **Eigenbauspieler U-24** dadurch jederzeit überprüfbar. Noch vorhandene ältere Spielerpässe, bei denen die Eintragungen über die sportliche Laufbahn des Spielers fehlen, sind im Sekretariat des ÖÖ- Fußballverbandes rechtzeitig erneuern zu lassen.
5. Die Nominierung der **Eigenbauspieler U-24** kann von den beteiligten Vereinen am @nline-Spielbericht kontrolliert werden. Darüber hinaus sind die Funktionäre der beteiligten Vereine berechtigt, vor oder nach dem Spiel die Spielerpässe auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einsprüche von den Funktionären, die sofort eingebracht werden, sind durch die Schiedsrichter verpflichtend am @nline-Spielbericht einzutragen. Spätere Einsprüche bzw. Proteste sind von den Vereinen nach den geltenden Bestimmungen des Verbandes einzubringen.
6. Bei der Neuaufnahme eines Vereines oder der Wiederaufnahme des Spielbetriebes durch einen ruhenden Verein entscheidet im Anlassfall das Präsidium über notwendige Sonderregelungen endgültig.
7. Bei Nichteinhaltung der „Sonderbestimmung“ ist dieser Verein mit einer Geldstrafe von € 200,- bis € 2.000,- pro Verstoß durch das Disziplinarreferat des ÖÖ-Fußballverbandes zu belegen. Zusätzlich werden bei Nichteinhaltung der Sonderbestimmung die Bewerbungsspiele durch das Beglaubigungsreferat des Verbandes strafbeglaubigt. Es tritt Punkteverlust ein, die Spiele werden den Gegnern mit 3:0 Toren gutgeschrieben, falls das erzielte Ergebnis kein besseres ist. Wird bei einem Meisterschaftsspiel von beiden Vereinen die Sonderbestimmung nicht eingehalten, dann gehen beiden Vereinen die Punkte bei einer Tordifferenz von 0:0 verloren. Gegen die Strafbeglaubigungen und Strafen ist ein Protest an das Protestreferat zulässig.

*) Da es beim Abs. 3 der Bestimmungen immer wieder zu Auffassungsunterschieden kam, erlauben wir uns hiermit die präzise Auslegung festzuhalten: „**Eigenbauspieler U-24**“ sind Spieler, die eine mindestens 4 jährige Anmeldezeit als Spieler bei jenem Verein nachweisen können, bei dem sie als solcher namhaft gemacht werden sollen, also gerade als Spieler gemeldet sind. Es ist nicht erforderlich, dass der betreffende Spieler seine Laufbahn als Fußballer auch bei diesem Verein begonnen hat. Auch ist es nicht erforderlich, dass der geforderte Zeitraum von 4 Jahren zusammenhängend ist. Zeiten, in denen der Spieler verliehen oder befristet freigegeben wurde, können nur bei jenem Verein zur Anrechnung kommen, bei dem der Spieler leihweise oder befristet tätig war. Hier bilden nur jene Spieler, welche nach dem alten Organisationsstatut bei einem BNZ leihweise tätig waren, eine Ausnahme. Spieler welche in ihrer Laufbahn als Spieler ausschließlich bei jenem Verein, bei dem sie als **Eigenbauspieler U-24** namhaft gemacht werden sollen, tätig sind, haben ebenfalls eine 4jährige Tätigkeit als Spieler bei diesem Verein nachzuweisen. Das bedeutet, dass ein solcher Spieler mindestens 4 Jahre beim Verein als Spieler gemeldet sein muss, soweit nicht im Sinne des Abs. 6 eine gesonderte Entscheidung des Präsidiums erfolgt.

Als Stichtag für das Alter eines **Eigenbauspieler U-24** gilt für die Meisterschaft 2007/2008 der **01.01.1984**.



Verpflichtender Einsatz von „Stammspielern“ in der Kampfmannschaft

(Sonderbestimmung gem. § 7 Abs. 1 der Meisterschaftsregeln des ÖFB – Beschluss des Vorstandes des ÖÖFV vom 02.04.2007)

- 1) Ab der Meisterschaft 2007/2008 müssen bei allen Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft mindestens **acht** Stammspieler (nachfolgend „ST-Spieler“ genannt) auf dem Spielbericht nominiert werden.
- 2) Diese Pflicht gilt für alle Kampfmannschaften und 1b-Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen des Österreichischen Fußballverbandes teilnehmen. Ausgenommen sind die Amateurmansschaften der Bundesligavereine sowie die Kampfmannschaften im Bewerb der Regionalliga. Kampfmannschaften der Radio-Oberösterreich-Liga brauchen nur **sechs** ST-Spieler verpflichtend nominieren.
- 3) ST-Spieler ist und bleibt ein Spieler, der **drei zusammenhängende** Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen ist.
- 4) Jeder Spieler gilt bei seiner erstmaligen Spielanmeldung (Erstanmeldung) bei einem Verein (weltweit) bis zu seinem ersten Vereinswechsel als ST-Spieler.
- 5) Nachwuchsspieler gelten stets als ST-Spieler auch wenn sie noch keine drei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen sind.
- 6) Bei Spielgemeinschaften wird der Stammspielerstatus nur für jenen Verein angerechnet, für den der Spieler tatsächlich angemeldet wurde.
- 7) Die ST-Spieler sind am @nline-Spielbericht automatisch ausgewiesen. Wird die Verwendung eines herkömmlichen Spielberichtes erforderlich, sind die ST-Spieler mit **ST** zu kennzeichnen. Für die Einhaltung der ST-Spieler-Regelung ist der Verein allein verantwortlich.
- 8) Die Nominierung der ST-Spieler kann von den beteiligten Vereinen am @nline-Spielbericht kontrolliert werden. Einsprüche die von Funktionären erhoben werden, sind durch den Schiedsrichter verpflichtend am @nline-Spielbericht einzutragen. Spätere Einsprüche bzw. Proteste sind von den Vereinen nach den geltenden Bestimmungen einzubringen.
- 9) Bei der Neuaufnahme eines Vereines oder der Wiederaufnahme des eingestellten Spielbetriebes

durch einen Verein entscheidet im Anlassfall das Präsidium über notwendige Sonderregelungen endgültig.

- 10) Bei Nichteinhaltung der Sonderbestimmung ist dieser Verein mit einer Geldstrafe von € 200,- bis € 2.000,- pro Verstoß durch das Disziplinarreferat des ÖÖ.Fußballverbandes zu belegen. Zusätzlich werden bei Nichteinhaltung der Sonderbestimmung die Bewerbungsspiele durch das Beglaubigungsreferat des Verbandes strafbeglaubigt. Es tritt Punkteverlust ein, die Spiele werden den Gegnern mit 3:0 Toren gutgeschrieben, falls das erzielte Ergebnis kein besseres ist. Wird bei einem Meisterschaftsspiel von beiden Vereinen die Sonderbestimmung nicht eingehalten, dann gehen beiden Vereinen die Punkte bei einer Tordifferenz von 0:0 verloren. Gegen die Strafbeglaubigungen und Strafen ist ein Protest an das Protestreferat zulässig.
- 11) In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖÖ. Fußballverbandes.



- 12) **Übergangsbestimmung für die Meisterschaftsjahre 2007/2008 und 2008/2009:**
Neben jenen in den Abs. 3 bis 5 angeführten Spielern gelten alle bereits seit August 2006 bei einem Verein durchgehend gemeldeten Spieler für diesen Verein in den Meisterschaften 2007/2008 und 2008/2009 als ST-Spieler (Stammspieler).

Die Bestimmungen über den verpflichtenden Einsatz von Eigenbauspielern U-24 in die Kampfmannschaft werden durch diese Regelung nicht berührt oder eingeschränkt. Ebenso werden die Bestimmungen über den erlaubten Einsatz ausländischer Spieler nicht berührt oder eingeschränkt.

Bestimmungen betreffend Pflichtbewerb des ÖÖFV

Gemäß Beschluss des Vorstandes des ÖÖFV vom 25.06.2007 sind Vereine, welche an einem Pflichtbewerb für Kampfmannschaften teilnehmen verpflichtet, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Für die oberösterreichischen Vereine im Bewerb der Regionalliga Mitte:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-17 sein muss (Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in beiden angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der Radio-Oberösterreich-Liga:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- 1b- Mannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-17 sein muss (Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in beiden angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der Landesligen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reserve- bzw. Unter-24- Mannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-17 oder Unter-15 sein muss (Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der drei angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der Bezirksligen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-17 oder Unter-15 oder Unter-13 sein muss (Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der vier angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der 1. Klassen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-17 oder Unter-15 oder Unter-13 sein muss (Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der vier angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.)

Für den Bewerb der 2. Klassen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei die Alterskategorien frei wählbar sind. (Spielgemeinschaften sind nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig)



Sanktionen bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:

Vereine, welche eine oder mehrere der geforderten Pflichtmannschaften nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, **jedoch beginnt diese die Meisterschaft mit 7 Minuspunkten.**

Darüber hinaus erhält der Verein bei Fehlen einer Pflichtmannschaft nur eine verminderte Totomittelzuteilung. Bei Fehlen mehrerer Pflichtmannschaften werden dem Verein überhaupt keine Totomittel zuerkannt.

Vereine, welche dann im Folgejahr wiederum eine oder mehrere Pflichtmannschaften nicht stellen können, müssen dann mit ihrer Kampfmannschaft **die Folgemeisterschaft bereits mit 9 Minuspunkten beginnen.** Dies solange, bis die geforderten Pflichtmannschaften wieder gestellt werden können. Die Verminderung bzw. gänzliche Streichung der Totomittelzuteilung bleibt eben solange aufrecht.

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

Für die Verhängung dieser Sanktionen ist das Ligenreferat zuständig, gegen dessen Beschluss ein Protest an das Protestreferat binnen 14 Tage möglich ist (§ 31 der Satzungen des ÖÖFV).

Beschlüsse des ÖÖFV-Vorstands

Neuaufnahme von zwei neuen Mitgliedern

Die beiden Vereine Union Pöndorf und FC Superfund Pasching konnten alle in den Satzungen vorgeschriebenen Aufnahmekriterien erfüllen, daher wurde ihren Aufnahmeanträgen entsprochen und beide Vereine gemäß § 4a, Abs.5, der Satzungen des ÖÖFV als neue Mitglieder in den Verband aufgenommen.

Verlängerung der Sperrfrist für Vereine bei Spielverschiebungen

Bisher konnten Vereine bis 10 Tagen vor einem Meisterschaftsspiel den Spieltermin problemlos verschieben. Innerhalb der 10 Tages-Sperrfrist war eine Spielverschiebung nur in Absprache mit dem Besetzungsreferat des Kollegiums möglich. Seitens des Besetzungsreferates kam nun der Wunsch, diese Sperrfrist auf 14 Tage auszuweiten, da dies für sie eine enorme Erleichterung bringen würde. Da bei den Umfragen in den Gruppensitzungen dieser Wunsch nicht auf Ablehnung stieß, hat der Vorstand des ÖÖFV dem Antrag stattgegeben und die Sperrfrist auf **14 Tage** ausgeweitet.

Hilfsschiedsrichterausbildung im Rahmen des Nachwuchsbetreuerkurse

Ab 2008 haben alle Teilnehmer an einem Nachwuchsbetreuerlehrgang innerhalb des Kurses eine Hilfsschiedsrichterausbildung zu absolvieren. Ausgenommen sind nur jene Lehrgangsteilnehmer, die bereits über einen gültigen Hilfsschiedsrichterausweis verfügen. Damit soll gewährleistet werden, dass jeder Betreuer der mit unserem teuersten Gut - unseren Nachwuchsspielern - arbeitet, über die notwendigen Grundkenntnisse verfügt. Nicht zuletzt könnte dies auch zu mehr Verständnis und Fairness beitragen.

Änderung der „Bestimmungen betreffend Pflichtbewerb des ÖÖFV“

Aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlen wird es für Vereine immer schwieriger die erforderlichen Pflichtmannschaften zu stellen. Das Jugendreferat hat daher einen Antrag eingebracht die betreffenden Bestimmungen etwas zu lockern. Diesem Ansuchen kam der Vorstand nach und hat im Bereich der Landesligen, Bezirksligen und 1.Klassen eine Erweiterung vorgenommen. Den genauen Wortlaut der neuen „Bestimmungen betreffend Pflichtbewerb des ÖÖFV“ finden Sie auf **Seite 7** dieser Ausgabe von *Verband Intern*

Beschlüsse des ÖFB-Präsidiums Sämtliche Bestimmungsänderungen 2007/2008

Das Präsidium des ÖFB hat vor Beginn der Meisterschaft 2007/2008 einige Änderungen beschlossen.

Nachstehende Bestimmungen sind davon betroffen:

Regulativ, Meisterschaftsregeln, Vorschriften für die Strafausschüsse, Regulativ für Spielervermittler, Vorschriften für die Kontrollausschüsse, Bestimmungen über Kooperationsverträge, Richtlinien für österreichische Frauenfußballbewerbe, Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Frauenliga, Durchführungsbestimmungen für die Frauen-U-16-Bundesländernachwuchsmesterschaft 2007/09, Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der Ersten Liga der Österreichischen Fussball-Bundesliga und den ÖFB Regionalligavereinen, Sonderbestimmungen betreffend der Meisterschaftsbewerbe der ÖFB-Regionalligen

Diese Bestimmungsänderungen haben wir für Sie bereits seit 27. Mai 2007 auf der Homepage des ÖÖFV verlautbart. Zu finden sind sie auch weiterhin auf www.ofv.at unter:



Sämtliche Bestimmungsänderungen 2007

verlautbart mit 27. Mai 2007

Das Präsidium des ÖFB hat vor Beginn der Meisterschaft 2007/2008 einige Änderungen beschlossen.

[> mehr Info](#)